

Elektronische Kassensysteme: Die Meldepflicht startet am 01.01.2025

Die Anforderungen der Finanzbehörden an elektronische Kassen sind streng:

Es besteht die Pflicht zum Einsatz eines Aufzeichnungssystems mit zertifizierter technischer Sicherheitseinrichtung (TSE). Elektronische Kassen müssen zudem für jeden Geschäftsvorfall einen Beleg ausgeben können. Ab dem 01. Januar 2025 können Betriebe nun die Art und Anzahl ihrer Kassen elektronisch an das Finanzamt übermitteln.

Verpflichtung zur Meldung der elektronischen Kassensysteme

Mit Einführung der sogenannten zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtungen von Registrierkassen zum 01. Januar 2020 war vorgesehen, dass die Registrierkassen den zuständigen Finanzämtern per „amtlichem Datensatz“ gemeldet werden müssen. Da die Finanzbehörden noch nicht zur Umsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen eingerichtet waren, hatte das Bundesministerium der Finanzen die gesetzliche Verpflichtung ausgesetzt und einen Aufschub gewährt, bis eine Meldung der Registrierkassen auf elektronischem Weg möglich ist.

Was sind die neuen Vorgaben und Pflichten?

- Ab dem 01. Januar 2025 müssen alle im Unternehmen genutzten elektronischen Kassen beim Finanzamt an- und abgemeldet werden. Die Meldepflicht gilt sowohl für gekaufte als auch für gemietete oder geleaste Kassen.
 - **Es gilt eine Übergangsfrist: bis zum 31. Juli 2025 sind alle Kassen an das Finanzamt zu übermitteln.**
 - Die Meldefrist beträgt einen Monat nach In- bzw. Außerbetriebnahme von Kassen, die ab dem 01. Juli 2025 in oder außer Betrieb genommen werden.
 - Kassensysteme, die vor dem 01. Juli 2025 an- oder abgeschafft wurden, müssen bis zum 31. Juli 2025 gemeldet werden.
 - Elektronische Aufzeichnungssysteme, die vor dem 01. Juli 2025 endgültig außer Betrieb genommen wurden und im Betrieb nicht mehr vorgehalten werden, sind nur mitzuteilen, wenn die Meldung der Anschaffung des elektronischen Aufzeichnungssystems zu diesem Zeitpunkt bereits erfolgt ist.
- Die elektronische Übermittlungsmöglichkeit wird ab dem 01. Januar 2025 über das Programm „**Mein ELSTER**“ und die **ERIC-Schnittstelle** zur Verfügung gestellt.

Diese Schritte sollten Sie unternehmen:

Bringen Sie sich auf den neuesten Stand bezüglich des Meldeverfahrens und überprüfen Sie zur Sicherheit auch noch einmal, ob Sie alle weiteren Anforderungen der Finanzverwaltung an elektronische Kassensysteme erfüllen:

Überprüfen Sie Ihr Kassensystem: Stellen Sie sicher, dass Ihr System über eine zertifizierte TSE verfügt und alle Geschäftsvorfälle korrekt dokumentiert. TSE ist ein Sicherheitsmodul, das Manipulationen an Kassendaten verhindert. Es zeichnet alle Kassenvorgänge auf und speichert diese sicher. Jeder Geschäftsvorfall muss mit einem Beleg dokumentiert werden. Der Beleg kann in Papierform oder elektronisch ausgegeben werden.

Nutzen Sie die Zeit und sammeln Sie die notwendigen Daten für die elektronische Meldung:

- Name des Steuerpflichtigen
- Steuernummer des Steuerpflichtigen
- Art der zertifizierten technischen Sicherheitseinrichtung,
- Art des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Anzahl der verwendeten elektronischen Aufzeichnungssysteme
- Seriennummer des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems,
 - Datum der Anschaffung des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems
- Datum der Außerbetriebnahme des verwendeten elektronischen Aufzeichnungssystems

Melden Sie Ihre Kassensysteme:

Bereiten Sie sich darauf vor, Ihre Kassensysteme dem Finanzamt zu melden, sobald die Übermittlungsmöglichkeit bereitsteht.

Für alle Kunden der Kassensoftware X3000 mit Support Vertrag, wird ein Formular mit einem Großteil der Informationen zur Verfügung gestellt - wahlweise als PDF, aus Fiskaltrust als XML oder für Kunden mit DATEV Kassenarchiv online Anbindung als DATEV Export.